



Stellenwert von Recht in Japan

Eine kurze Geschichte des japanischen Rechts

von Dr. Alexander T. Scheuwimmer

Allgemeines

Japan gilt in unseren Breitengraden nicht zuletzt deswegen als besonders exotisch, weil die kulturellen Unterschiede zum Teil enorm sind. Vieles in der Denkweise der Japaner und im japanischen Alltag unterscheidet sich so stark von den Denkmustern und Handlungsweisen im „Westen“, dass man es als Außenstehender oft nicht nachvollziehen kann. Recht ist einer der Faktoren, die wesentlich zur Kultur eines Landes beitragen. Es steuert – auch wenn sich der Einzelne dessen gar nicht bewusst ist – nicht nur das Wirtschaftsleben sondern beeinflusst die Gesellschaft als Ganzes. In Japan verhält sich das nicht anders. Und trotzdem bestehen schon auf dieser Ebene – dem Stellenwert, den Recht einnimmt – einige große Unterschiede.

Rechtspraxis in Japan

Der wesentlichste Unterschied zwischen „westlichem Recht“ und japanischem Recht liegt in der verhältnismäßig geringeren Bedeutung von Privatrecht in Japan. Dementsprechend gering ist auch die Bedeutung von Gerichten für die Durchsetzung von Ansprüchen Privater. Dies wird unter Anderem in der extrem geringen Zahl von Gerichten und Rechtsanwälten wiedergespiegelt: In Japan kommt auf 256.000 Einwohner ein Gericht (Österreich: 48.000 Einwohner pro Gericht) und auf 5.300 Einwohner ein Rechtsanwalt (Österreich: 1.500 Einwohner pro Rechtsanwalt).

Öffentliches Recht hingegen hat in Japan eine hohe Bedeutung. Es ist schwer zu sagen ob sie gleich

hoch ist wie in Europa und den USA oder ob sie höher ist, fest steht jedoch, dass ein gravierender Unterschied zur Bedeutung von Privatrecht besteht. In der Folge spielen Behörden eine viel größere Rolle als Gerichte.

Ein weiterer Unterschied besteht in der geringen Bedeutung, die in Japan der geschriebene Gesetzestext hat. Anders als beispielsweise in Österreich ist in Japan mit dem Studium der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen noch nichts gewonnen. Nicht zuletzt unter dem Einfluss der USA, wo das case-law System herrscht, müssen in Japan noch andere Faktoren berücksichtigt werden, zB

- Entscheidungen von Gerichten oder Behörden;
- Richtlinien, welche die zuständigen Stellen erlassen haben;
- die Verwaltungspraxis;
- und je nach Rechtsgebiet noch eine Fülle anderer Umstände.

Ebenso ist die japanische Rechtspraxis von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des geschriebenen Vertragstextes geprägt. Wer im Umgang mit einem japanischen Geschäftspartner allzu stur auf dem Wortlaut einer Urkunde beharrt, wird nur Unverständnis ernten; und wenn es zu einem Rechtsstreit vor einem japanischen Gericht oder einer japanischen Schiedsstelle kommen sollte, wird er dort ebenfalls nur bedingt erfolgreich sein. Was mündlich oder konkludent vereinbart wurde ist für die meisten Japaner eben fast genau so bedeutend wie das Niedergeschriebene. Da hilft selbst eine parole evidence rule nur sehr bedingt. Ebenso ist das Nachverhandeln von Verträgen in Japan nichts Unübliches. Dazu muss gar nicht einer der Beteiligten beson-

ders wankelmütig sein und auch eine großartige Änderung des Umfeldes ist nicht notwendig. Bei jedem Vertragsabschluss sollte daher unbedingt immer die Möglichkeit einer Nachverhandlung berücksichtigt werden.

Zuguterletzt zeichnet sich die japanische Rechtspraxis dadurch aus, dass die Japaner ein andersartiges Rechtsgefühl haben als beispielsweise die Österreicher. Dies ist nur eine Folge der bereits genannten Aspekte. Sie prägt die alltägliche Handhabung des Rechts in Japan aber sehr. Am stärksten ist dies dadurch bedingt, dass Privatrecht wie gesagt einen sehr niedrigen Stellenwert hat. Private Rechtsstreitigkeiten wie sie für österreichische oder deutsche Rechtsanwälte und Richter auf der Tagesordnung stehen, sind in Japan weitaus unüblicher. Schon allein die Involvierung in einen gerichtlichen Rechtsstreit – und sei es nur als Zeuge! – ist in Japan mit einer gewissen Anrüchigkeit verbunden. Dementsprechend versucht man in Japan gerichtlichen Auseinandersetzungen nach Möglichkeit aus dem Weg zu gehen. Sowohl das Klagen wie auch ein Geklagtwerden sind für Japaner mit einem Gesichtverlust verbunden und es gilt diese unangenehme Situation möglichst zu vermeiden.

Rechtsgeschichte

Um die großen Unterschiede zwischen der japanischen Rechtspraxis und der Rechtspraxis in anderen Ländern zu begreifen ist ein Blick in die Rechtsgeschichte hilfreich. Die japanische Rechtsgeschichte kann grob in drei Phasen gegliedert werden:

- Die Zeit bis 1854;

- die Periode von 1854 bis 1945 und
- die neuere Rechtsgeschichte Japans seit 1945.

Die erste der drei Phasen beginnt mit primitivem Stammesrecht im antiken Japan. Mit der steigenden Bevölkerung und mit der Ausdehnung des Staatsgebietes des jungen japanischen Staates wurde ein effektiveres Staatswesen erforderlich. Ein solches wurde zwischen dem dritten und dem siebenten nachchristlichen Jahrhundert nach chinesischem Vorbild geschaffen. Ein Privatrecht wie in Europa gab es damals in Japan jedoch noch nicht; nur in vereinzelt Bereichen gab es kodifizierte Vorschriften, so zB im Erbrecht und Familienrecht. In der Folge fehlten juristische Berufe und Institutionen: Es gab weder hauptberufliche Rechtsanwälte oder Verteidiger noch Richter. Auch Rechtswissenschaft war in dieser ersten Epoche der japanischen Rechtsgeschichte so gut wie nicht existent.

In der Edo-Ära seit 1603 schottete sich Japan von der Außenwelt ab. Das Land prosperierte in dieser Zeit enorm. ZB ist Tokio seit dem 18. Jahrhundert ununterbrochen die größte oder zweitgrößte Stadt der Welt. Auch gab es – im starken Kontrast zu Europa zu jener Zeit – weder Krieg noch Bürgerkrieg. Technologisch geriet Japan in dieser Zeit jedoch stark ins Hintertreffen.

Nachdem sich das Land im Jahr 1854 wieder der Außenwelt geöffnet hatte, wurde daher möglichst rasch viel vom Versäumten nachgeholt. Im Zuge dessen wurde auch versucht ein modernes Rechtssystem einzuführen. Dies markiert den Beginn der zweiten Phase. Aufgrund der damals vergleichbaren politischen Lage wurde unter anderem beim damals jungen deutschen Reich Anleihe genommen. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch war Vorbild für das japanische Bürgerliche Gesetzbuch. (Nicht übernommen wurden lediglich das deutsche Erb- und Familienrecht.) Andere Rechtsordnungen, die damals Pate standen, waren die österreichische, die französische und die niederländische. Vereinzelt sind noch immer Spuren

dieser europäischen Systeme im japanischen Recht zu finden.

Dieser Import von ganz andersartigem Recht brachte aber Probleme mit sich. Die fremden Rechtsordnungen „passten“ nicht zu der japanischen Gesellschaft. Die Änderungen wurden vielfach als zu radikal empfunden. Symptomatisch dafür war, dass für zahlreiche der Begriffe, die nunmehr erforderlich waren, Wörter und Zeichen in der japanischen Schrift und Sprache fehlen. Die Menschen hatten kein „Gefühl“ für dieses neue Recht. Vielfach herrschte eine sehr starke Abneigung gegenüber der neuen Ordnung und diese Haltung ist für die heutige japanische Rechtspraxis mitverantwortlich.

Die dritte Phase beginnt mit der Nachkriegszeit. In den Jahren 1945 bis 1952, während sich Japan unter starkem Einfluss der USA befand, kam es zu einer neuerlichen Rezeption, diesmal von US-amerikanischem Recht. Diese Änderungen fielen aber weit weniger radikal aus als die Übernahme europäischen Rechts in der zweiten Phase, unter anderem deswegen weil europäisches Recht bereits ein wenig Fuß gefasst hatte und der Übergang von diesem zum US-amerikanischen Recht einfacher war.

Ein weiterer wesentlicher Faktor in dieser dritten Phase der japanischen Rechtsgeschichte ist die Globalisierung. Die Japanische Wirtschaft ist teilweise stark exportorientiert. Darüber hinaus ist Japan Mitglied in zahlreichen internationalen Organisationen (WTO, APEC, ASEAN+3/ARF und UNO). Dies bringt eine Harmonisierung des Rechts auf internationaler Ebene mit sich.

Surrogate für Recht

Nachdem zumindest einige der Ursachen dafür, dass Recht in Japan eine derartig andere Rolle spielt als bei uns gefunden wurden, bleibt die Frage was die Lücke füllt, welche nach „westlichem“ Verständnis zurück bleibt, wenn ein Recht fehlt. Was sorgt dafür, dass das japanische Zusammenleben und nicht zuletzt die japanische

Wirtschaft so reibungslos funktionieren, wenn nicht das Recht?

Zunächst muss noch einmal betont werden, dass sich dieses Fehlen auf das Privatrecht beschränkt. Nur dort, wo sich Private gegenüberstehen, fehlt das in Europa und den USA so gerne bemühte Rechtssystem.

Eines der Surrogate ist das Gefühl für moralische Verpflichtungen, *Giri*. Es handelt sich dabei um ein universelles, besonders stark ausgeprägtes Empfinden. Dieses besteht vor allem gegenüber Vorgesetzten und übergeordneten Institutionen sowie Älteren. Aber auch die Verpflichtung, die beispielsweise der Gastgeber einem Gast gegenüber empfindet wird *Giri* genannt. Dadurch, dass dieses Gefühl – auch ohne irgendwo explizit festgehalten zu sein und obwohl es nicht (zumindest nicht staatlich) durchgesetzt wird – deutlich stärker ausgeprägt ist als in anderen Kulturen, spielt das Recht eine geringere Rolle. Während meinen zahlreichen Aufenthalten in Japan habe ich immer wieder Situationen erlebt, in denen ein Geschäftspartner oder Bekannter regelrecht erleichtert war nachdem er mir einen Gefallen getan hatte. Grund für diese – für mich anfangs nicht nachvollziehbare – Erleichterung war *Giri*. Indem mir mein Geschäftspartner einen Gefallen tun konnte, war er von *Giri* befreit und darüber war er erfreut.

Eine mindestens gleich bedeutende Rolle spielt das japanische Streben nach Harmonie. Dieses Ideal, das von jedem Japaner angestrebt wird, beinhaltet eine absolute Aversion gegen Konflikte. Es handelt sich dabei um einen wesentlichen Aspekt der konfuzianischen Lehre, die tief in der japanischen Kultur verwurzelt ist. Wer in internationalem Geschäftsverkehr, nicht jedoch in Japan, tätig ist, wird dies nur schwer nachvollziehen können. Oft werde ich gefragt, wie Japan zur zweitgrößten Wirtschaftsnation aufsteigen konnte, wenn es Konflikte derartig scheut. Die Antwort liegt zum Großteil in einer anderen Eigenheit des japanischen Geschäftslebens: Geschäftspartner werden nicht nach kurzfristigen Kriterien (zB bester

Preis) ausgewählt, sondern in einem wochen- und oft monatelangen Prozess, welcher zahlreiche (scheinbar) informelle Treffen beinhaltet. Grund dafür ist, dass meist eine langfristige Geschäftsbeziehung angestrebt wird – eben eine, in welcher Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Ein weiterer bedeutender Faktor ist die Scham. Japaner haben große Angst vor Schande, davor ihr Gesicht zu verlieren. Im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten ist damit nicht nur die Angst, einen solchen Streit zu verlieren gemeint, sondern auch die Angst überhaupt damit in Berührung zu kommen: Aufgrund der bereits genannten Gründe hat Streit in Japan eine noch negativere Konnotation als in anderen Kulturkreisen. Daher will möglichst niemand in Streitigkeiten involviert sein. Ich rate meinen westlichen Klienten daher bei Verhandlungen mit japanischen Geschäftspartnern stets eine „Hintertüre“ für das japanische Gegenüber offen zu lassen; eine Möglichkeit für den japanischen Geschäftspartner, ohne Gesichts-

verlust „aus der Sache auszustiegen“.

Ein anderer Ersatz für Recht ist das stark ausgeprägte Gruppenzugehörigkeitsgefühl der Japaner. Die japanische Gesellschaft ist streng vertikal organisiert. Dies betrifft auch und vor allem Unternehmen: Die Solidarität der Japaner gegenüber ihrem Arbeitgeber erfasst zahlreiche Lebensbereiche und reicht weit in das Privatleben hinein. Die Wahrscheinlichkeit von Rechtsstreitigkeiten wird dadurch noch einmal verringert.

Schließlich spielen ganz allgemein Werte wie Ehre, Ruf, Tradition, Seniorität und Moral in Japan eine sehr große Rolle. Anders als in vielen anderen Ländern, handelt es sich dabei nicht bloß um Lippenbekenntnisse, sondern um gelebte Praxis, die das tägliche Leben beeinflusst. Sie sind derartig präsent, dass Recht noch mehr in den Hintergrund gedrängt wird.

Fazit

Japan weist – auch – auf dem Gebiet des Rechts einige fundamentale Unterschiede zu anderen

Ländern auf. Insbesondere der Stellenwert von Privatrecht ist in Japan ein ganz anderer als beispielsweise in Mitteleuropa. Dies hat seine Ursache unter anderem in der Rechtsgeschichte Japans; es hat sich gezeigt, dass die Übernahme fremder Rechtsordnungen mit erheblichen Risiken verbunden ist. Die Rolle, die in anderen Ländern das Rechtssystem spielt, wird in Japan teilweise von anderen kulturellen und gesellschaftlichen Phänomenen und Einrichtungen übernommen.

Dr. Alexander T. Scheuwimmer

(scheuwimmer@gmail.com) ist Halb-Japaner und spricht fließend Japanisch. Er hat in Wien und Stockholm Jus studiert und nach dem Gerichtsjahr als Rechtsanwaltsanwärter in Wien gearbeitet und die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt. Er lebt derzeit in Tokio und ist amtierender Präsident von J-Law (österreichisch-japanische Juristenvereinigung; www.j-law.at). Er verfügt über ein dichtes Kontakte-Netzwerk in Japan. Sein Spezialgebiet ist die deutsch- und englischsprachige Beratung in allen wirtschaftlichen Japan-Angelegenheiten.